



AUSSCHREIBUNG

Entwicklung kantonaler Integrationsprogramme und begleitende Massnahmen (EKIM)

Zu Händen der kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen

1. Ausgangslage

Am 5. März 2010 hat der Bundesrat beschlossen, die Integrationspolitik weiterzuentwickeln.¹ In Erfüllung der Motionen Schiesser (06.34452)² sowie SP-Fraktion (06.37653)³ der eidgenössischen Räte hat der Bundesrat die aktuelle Integrationspolitik überprüft und einen „Bericht über die Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes“ (im Folgenden: „Bericht Schiesser“) verabschiedet. Der Bericht Schiesser basiert auf breiten Vorarbeiten und Konsultationen, namentlich auf dem am 30. Juni 2009 von der Tripartiten Agglomerationskonferenz TAK verabschiedeten Bericht und den Empfehlungen über die „Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik“⁴.

Aufgrund des Berichts Schiesser hat der Bundesrat folgende Entscheide getroffen:

1. *Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen:* Mit dem Ziel, die Integrationsförderung in den zuständigen Regelstrukturen verbindlicher zu verankern, sollen Integrationsartikel in den Rechtsgrundlagen von 14 integrationsrelevanten Bereichen in der Zuständigkeit des Bundes geschaffen werden. Zusätzlich sind im Ausländergesetz bzw. durch die Schaffung eines Integrationsrahmengesetzes die Grundsätze der Integrationsförderung sowie die Ausrichtung der spezifischen Integrationsförderung, namentlich hinsichtlich der diesbezüglichen Beiträge des Bundes, anzupassen bzw. zu ergänzen.
2. *Weiterentwicklung der spezifischen Integrationsförderung:* Im Bereich der spezifischen Integrationsförderung sollen die Kredite für die Integrationspauschale für vorläufig aufgenommene Personen / Flüchtlinge (gemäss Art. 87 AuG) mit dem Integrationskredit für Ausländerinnen und Ausländer (gemäss Art. 55 AuG) zusammengelegt werden. Der Bund erhöht seinen Beitrag um 15 bis 20 Millionen Franken. Die Ausrichtung der Subventionen an die Kantone soll an umfassende kantonale Integrationsprogramme und eine Mitfinanzierung durch die Kantone gebunden werden.
3. *Verstärkung des Schutzes vor Diskriminierung:* Der Schutz vor Diskriminierung soll gestärkt werden, indem ein entsprechendes Beratungs- und Sensibilisierungsauftrag in die kantonalen Integrationsprogramme aufgenommen wird (siehe Punkt 2 hiavor).
4. *Weiterführung des Integrationsdialogs:* Der Integrationsdialog ist im Rahmen der bestehenden Gremien weiterzuführen. Im Frühjahr 2011 ist eine zweite nationale Integrationskonferenz unter dem Patronat der Tripartiten Agglomerationskonferenz TAK geplant.

¹ http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/2010/ref_2010-03-052.html

² http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20063445

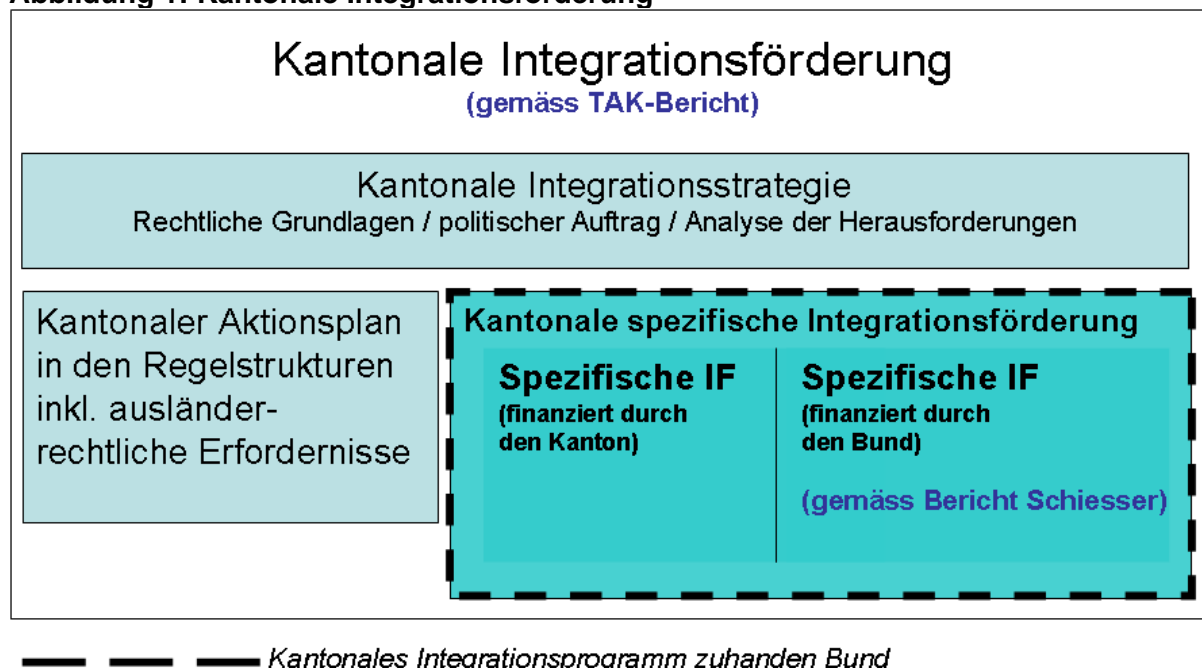
³ http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20063765

⁴ <http://www.tak-cta.ch/themen/auslander-und-integrationspolitik/ausblick/menu-id-69.html>

2. Spezifische Integrationsförderung ab 2012

Für die Umsetzung der Weiterentwicklung der spezifischen Integrationsförderung gemäss Bericht Schiesser entwickeln die Kantone zu Handen des Bundesamts für Migration BFM umfassende kantonale Integrationsprogramme. Analog zu der bestehenden Praxis im bestehenden Schwerpunkt 1 „Sprache und Bildung“ zeigt der Kanton jeweils für eine Periode von vier Jahren seine Gesamtstrategie für die Integrationsförderung auf. Er definiert die Massnahmen in den vom Bund festgelegten Schwerpunkten und klärt die inhaltlichen und organisatorischen Schnittstellen zur kantonalen Integrationsstrategie (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Kantonale Integrationsförderung

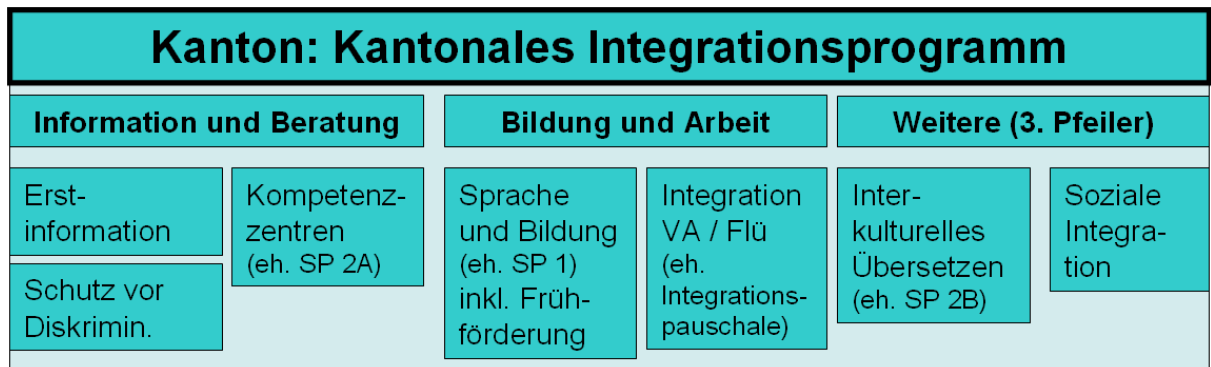


Ab Inkrafttreten⁵ der Integrationsförderung gemäss Bericht Schiesser finanziert der Bund über die kantonalen Integrationsprogramme folgende 3 Pfeiler (siehe Abbildung 2):

- **Pfeiler 1: Information und Beratung**
Der erste Pfeiler besteht aus den Massnahmen „Erstinformation“ (neu), „Schutz vor Diskriminierung“ (neu) und „Kompetenzzentren Integration“ (heutiger Schwerpunkt 2A).
- **Pfeiler 2: Bildung und Arbeit**
Der zweite Pfeiler besteht aus den Massnahmen zur „Sprache und Bildung“ (heutiger Schwerpunkt 1 inklusive neu der Integrationsförderung im Frühbereich) sowie den Massnahmen zur „Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen“ (heute Integrationspauschale).
- **Pfeiler 3: Weitere Schwerpunkte**
Im dritten Pfeiler können die Kantone aufgrund eines ausgewiesenen Bedarfs Schwerpunktsetzungen vornehmen sowie Massnahmen in den Bereichen „soziale Integration“ und „interkulturelles Übersetzen“ (heutiger Schwerpunkt 2B) unterstützen.

⁵ Vorgesehen ist der 1. Januar 2014.

Abbildung 2: Kantonales Integrationsprogramm



Der Übergang zur spezifischen Integrationsförderung, wie sie im Bericht Schiesser skizziert ist, benötigt Zeit und wird von politischen Entscheidungen beim Bund, den Kantonen sowie zwischen den zwei Ebenen geprägt. Das BFM hat die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen anlässlich der KID-Tagung vom 10. März 2010 über das Vorgehen informiert.

Vorbehältlich der ausstehenden politischen Entscheidungen sind folgende Schritte vorgesehen:

- Das Schwerpunktprogramm 2008-2011 (Integrationskredit) läuft per 2011 aus. Es wird ohne Änderungen abgeschlossen. Die Integrationspauschale wird bis 2011 wie bisher an die Kantone ausgerichtet.
- In den Jahren ab 2012 bis zum Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlagen (Übergangsphase, voraussichtlich während den Jahren 2012 und 2013) sollen die Beiträge des Bundes an die Integrationsförderung im Grundsatz wie in den Vorjahren weitergeführt werden. Im Bereich des Integrationskredits bedeutet dies im Grundsatz eine Weiterführung des bisherigen Schwerpunktprogramms 2008 bis 2011 gemäss den drei Schwerpunkten (SP1 "Sprache und Bildung", SP2 "Fachstellen Integration", SP3 "Modellvorhaben"). Auch die Integrationspauschale wird weiterhin ausgerichtet. Auf 2012 sind nur Anpassungen, dort wo nötig, vorzunehmen.
- Parallel zur Gewährleistung der Weiterführung des Bisherigen sollen durch Bund und Kantone schwergewichtig die Vorbereitungsarbeiten für die Umstellung auf die spezifische Integrationsförderung gemäss Bericht Schiesser (kantonale Integrationsprogramme sowie kantonale Integrationsstrategien- und Aktionspläne) an die Hand genommen werden.
- Ab Inkrafttreten des neuen Rechts (voraussichtlich 2014) setzen die Kantone die Integrationsförderung gemäss ihren Integrationsprogrammen um.

Es ergeben sich folgende inhaltliche Änderungen (siehe Abbildung 3):

- Schwerpunkt 3 "Modellvorhaben": Der Schwerpunkt 3 soll in der Übergangsphase und ab Inkrafttreten des neuen Rechts in der Verantwortung des BFM weitergeführt werden.
- Schwerpunkt 1 "Sprache und Bildung": Ab 2012 werden die Beiträge, welche das BFM zur Förderung des Modellvorhabens "Integrationsförderung im Frühbereich" geleistet hat, in den Schwerpunkt „Sprache und Bildung“ überführt. Ab Inkrafttreten des neuen Rechts wird der Schwerpunkt 1 in die kantonalen Integrationsprogramme eingegliedert.

- Schwerpunkt 2a "Fachstellen Integration: Kompetenzzentren": Während der Übergangsphase werden die Leistungsverträge mit den bestehenden Kompetenzzentren weitergeführt. Die Leistungsbereiche werden im Hinblick auf die Neuausrichtung der Integrationsförderung gemäss Bericht Schiesser angepasst.
- Schwerpunkt 2b "Interkulturelle Übersetzung": Das EJPB/BFM hat 2007 angekündigt, sich ab 2012 aus der Finanzierung der Vermittlungsstellen für interkulturelles Übersetzen zurückzuziehen. Um einen klaren Übergang der Vermittlungsstellen in die Zuständigkeit der Kantone zu gewährleisten, prüft das EJPB/BFM während der Übergangsphase eine beschränkte Anzahl Vermittlungsstellen weiterhin zu unterstützen. Diese Unterstützung regionaler Angebote ist mit der Unterstützung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) im Bereich der Ausbildungsstätten für interkulturelles Übersetzen koordiniert. Des Weiteren unterstützen BAG und BFM die Leistungen der nationalen Dachorganisation INTERPRET in den Bereichen Qualitätssicherung und Kommunikation.
- Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen bzw. „Integrationspauschale“: Für die Übergangsphase bleibt das bestehende Finanzierungssystem bestehen. Der erfolgsorientierte Anteil soll aufgehoben werden. Ab Inkrafttreten des neuen Rechts werden die Förderung und Finanzierung der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme geregelt.
- Erstinformation: Ab Inkrafttreten des neuen Rechts soll der Schwerpunkt „Erstinformation“ gemäss Bericht Schiesser neu in die Integrationsförderung des Bundes aufgenommen werden.
- Schutz vor Diskriminierung: Ab Inkrafttreten des neuen Rechts sollen Massnahmen zur Verstärkung des Schutzes vor Diskriminierung im Pfeiler „Information und Beratung“ umgesetzt werden.

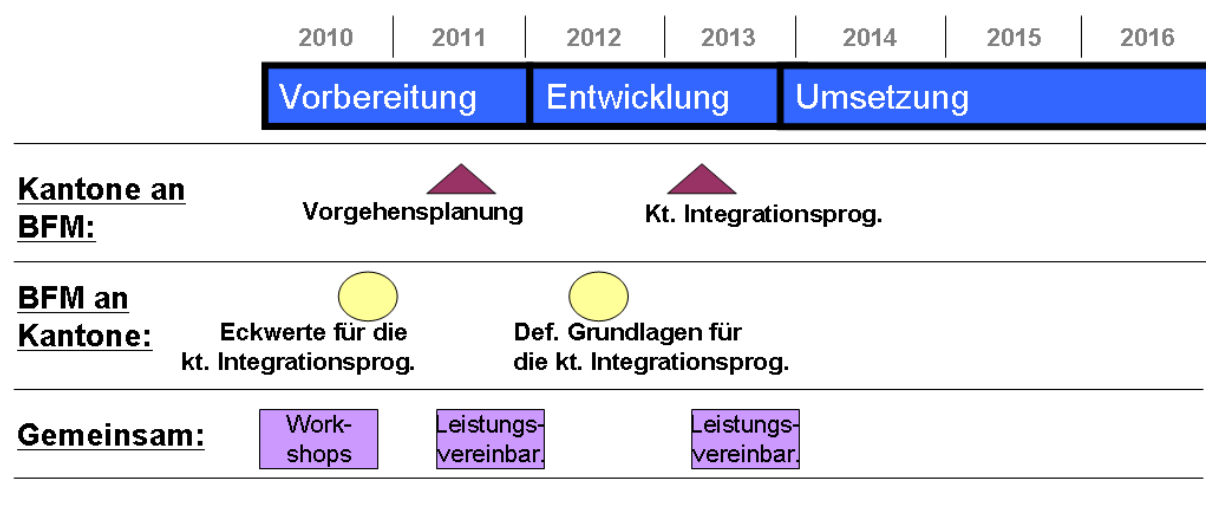
Abbildung 3: Inhaltliche Änderungen in der spezifischen Integrationsförderung

		Übergangsphase		Inkrafttreten des neuen Rechts		
		2012	2013	2014	2015	2016 ..
SP 3	laufendes SPP 08-11 / Integrations- pauschale	wie bisher		wie bisher		
SP 1		+ Frühförderung		Integrationsprogramm		
SP 2a		wie bisher				
SP 2b		Neuausrichtung				
IP bzw. Integration VA/FIü		Prüfen: Streichung erfolgsorientierter Anteil				
Erstinfo.			Evtl. Integrationsprogramm			
Schutz vor Diskr.						
Weitere (z.B. soziale I.)						

Die Erarbeitung des neuen Systems gestaltet sich wie folgt (siehe Abbildung 4): Das BFM wird die Eckdaten der Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung, wie sie sich aus dem Bericht Schiesser ergeben, in verschiedenen Workshops mit den betroffenen Partnern diskutieren und bis spätestens Ende 2010 definitiv festlegen. Auf dieser Grundlage entwickeln die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen per Frühjahr 2011 vorerst eine

Vorgehensplanung für die Jahre 2012 und 2013. Diese legt einerseits fest, wie die Integrationsförderung 2012-2013 auf kantonaler Ebene weitergeführt wird und projiziert andererseits, wie das kantonale Integrationsprogramm entwickelt werden soll.

Abbildung 4: Zeitplan für die Entwicklung des kantonalen Integrationsprogramms



Mit dem Ziel, die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen bei der Planung der zukünftigen Integrationsförderung zu unterstützen und eine möglichst hohe Qualität der Integrationsprogramme zu erzielen, lanciert das BFM die vorliegende Ausschreibung „Entwicklung der kantonalen Integrationsprogramme und begleitende Massnahmen“. Mit der Ausschreibung werden Massnahmen unterstützt, die einen Beitrag zur Weiterentwicklung der spezifischen Integrationsförderung im Kanton leisten. Diese können sowohl bei den Angeboten wie bei der Organisation und den Abläufen ansetzen. Auch werden die Kantone über die Ausschreibung darin unterstützt, die Zusammenarbeit mit den Gemeinden voranzutreiben.

Dazu steht für die Jahre 2010 und 2011 ein Gesamtbetrag von 3.3 Mio. CHF zur Verfügung. Die Gesuche der kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen sind an finanziellen Richtgrössen auszurichten (siehe Tabelle 1). Jeder Kanton erhält minimal insgesamt 60'000 CHF. Darüber hinaus gehende Gelder werden gemäss Verteilschlüssel des Schwerpunkts 1 „Sprache und Bildung“⁶ verteilt.

⁶ Schlüssel für das Jahr 2011 im Schwerpunkt 1.

Tabelle 1: Jährliche Richtgrössen

<i>Kanton</i>	<i>Betrag 2010</i>	<i>Betrag 2011</i>	<i>Kanton</i>	<i>Betrag 2010</i>	<i>Betrag 2011</i>
AG	88'380	88'380	NW	33'621	33'621
AI	31'285	31'285	OW	33'765	33'765
AR	35'283	35'283	SG	79'633	79'633
BE	120'537	120'537	SH	39'941	39'941
BL	58'790	58'790	SO	53'726	53'726
BS	51'774	51'774	SZ	46'862	46'862
FR	60'603	60'603	TG	45'007	45'007
GE	106'483	106'483	TI	58'257	58'257
GL	34'462	34'462	UR	33'261	33'261
GR	50'889	50'889	VD	127'507	127'507
JU	34'605	34'605	VS	65'349	65'349
LU	65'469	65'469	ZG	44'541	44'541
NE	50'867	50'867	ZH	199'102	199'102
Total 3'300'000			Alle Beträge in CHF.		

3. Was wird über die Ausschreibung EKIM unterstützt?

Die Förderung kann sich auf Massnahmen in den folgenden 2 Schwerpunkten beziehen:

1) Entwicklung der kantonalen Integrationsprogramme

Die Entwicklung der Programme wird in den Kantonen konzeptionelle Arbeiten erforderlich machen. Diese betreffen namentlich die kantonale Gesamtstrategie, die Inhalte der einzelnen Förderbereiche gemäss Bericht Schiesser, die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und weiteren wichtigen Akteuren, die Schnittstellen zu integrationsrelevanten Bereichen, das Finanzierungssystem und die Qualitätssicherung.

Mit der Ausschreibung können Massnahmen in diesen Bereichen mitfinanziert werden, welche unmittelbar mit der Planung 2012/13 und der Entwicklung der kantonalen Integrationsprogramme zusammenhängen. Es handelt sich dabei um unvermeidbare Umsetzungs- und Verwaltungsaufgaben, die sich durch die Integrationsförderung des Bundes ergeben. Beispiele für unterstützungswürdige Massnahmen sind die Analysen, die Konzeptarbeiten und die Entwicklung von Instrumenten im Zusammenhang mit dem kantonalen Integrationsprogramm sowie der inner- und interkantonalen Zusammenarbeit.

2) Pilotprojekte und begleitende Massnahmen

Die Einführung der kantonalen Integrationsprogramme gemäss Bericht Schiesser hat zur Folge, dass neue Massnahmen ergriffen und bisherige Angebote konsequent weiterentwickelt werden. Die Voraussetzungen sind je nach Schwerpunkt unterschiedlicher Natur. Mit der Ausschreibung können nur Pilotprojekte unterstützt werden, welche zum Ziel haben, Erfahrungen im Hinblick auf das neue System zu generieren. Diese können einerseits den neuen Schwerpunkt „Erstinformation“, die Verstärkung des „Schutzes vor Diskriminierung“, sowie den Pfeiler 3 (kantonsspezifische Prioritäten) betreffen oder andererseits Weiterentwick-

lungen in bestehenden Förderbereichen (Schwerpunkten). Ausgeschlossen ist die Unterstützung von Projekten, die nicht den im Bericht Schiesser festgelegten Pfeilern der Integrationsförderung entsprechen.

Beispiele für unterstützungswürdige Massnahmen sind Pilotprojekte für einen besseren Schutz vor Diskriminierung, zur Integrationsförderung im Frühbereich, zur Erstinformation, für Massnahmen zur Umsetzung des Informationsauftrags gemäss Art. 56 AuG (nur Abs. 1 und 2) oder zur Implementierung des Rahmencurriculums für sprachliche Förderung von Migrantinnen und Migranten.

4. Auflagen und administrative Abläufe

Zwingende Inhalte des Gesuchs: Eingabeformalitäten:	<p>Die Gesuchseingabe erfolgt durch die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen. Dazu ist das Formular „Gesuch EKIM“ zu verwenden. Dem Formular können nach Bedarf zusätzliche Informationen beigelegt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzureichen: Formular „Gesuch EKIM“, zusätzliche Informationen (optional), Begleitbrief und zwei Einzahlungsscheine • Form: elektronisch, in einer Landessprache und in 2 Exemplaren per Post • Die Gesuchseingabe hat termingerecht zu erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels. Zu spät eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden. • Eingabeadresse: Bundesamt für Migration BFM, Sektion Integration, z.H. Frau Mirjam Studer, Quellenweg 6, 3003 Bern Wabern, Tel. 031 325 85 61, Fax. 031 323 43 37, mirjam.studer@bfm.admin.ch
Eingabetermin:	Spätestens 30. September 2010
Prüfung der Gesuche bis:	Die Gesuche werden nach Eingang bearbeitet und bis spätestens 15. November 2010 entschieden.
Dauer der Massnahmen:	Die Massnahmen können ab Entscheid BFM beginnen und enden spätestens per 31. Dezember 2011.
Allgemeine Bestimmungen:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Modalitäten der Projektdurchführung werden in einer Verfügung des BFM festgelegt. • Zahlungen erfolgen an die Ansprechstelle für Integrationsfragen. Das BFM legt den Modus der Verrechnung und Rückzahlung fest für den Fall, dass die Massnahmen nicht im geplanten Umfang realisiert werden können. • Die Entscheide über die Mitfinanzierung von Projekten werden unter Vorbehalt des durch das Parlament bewilligten Kredits gefällt. • Die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen sind verpflichtet, das BFM bei wichtigen Änderungen im Projektverlauf umgehend zu informieren.
Berichterstattung:	<ul style="list-style-type: none"> • Zwischenbericht: Die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen erstatten im Frühjahr 2011 im Rahmen der Vorgehensplanung 2012/13 Bericht über die Massnahmen. • Schlussbericht: Bis 30. April 2012 ist ein Schlussbericht einzureichen. Dieser gibt Auskunft über die Zielerreichung.
Finanzielle Bestimmungen:	<ul style="list-style-type: none"> • Bei den auf Seite 4 angegebenen Richtgrössen handelt es sich um Budgetvorschläge für die Eingaben. Die Beträge lassen sich nicht von 2010 auf 2011 und vice versa übertragen. • Eine Mitfinanzierung mittels öffentlichen Geldern seitens des Kantons oder/und der Gemeinden wird erwartet. Eine Mitfinanzierung von weniger als 50% ist zu begründen. • Da erfahrungsgemäss nicht alle Kantone ein Gesuch einreichen werden, kann die Richtgrösse überschritten werden. Das BFM berücksichtigt bei der Vergabe der Beiträge, welche über die Richtgrösse hinausgehen, den Mitfinanzierungsgrad und die Qualität der Eingaben.